

## Verordnung der Gemeinde Thüringen über eine Änderung der Friedhofsgebühren-Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 10.12.2020 wird gemäß § 17 Abs. 3. Zif. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 42 Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF., die Friedhofsgebühren-Verordnung der Gemeinde Thüringen vom 27.12.1989 abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 Grabstättengebühren haben zu lauten:

a) Reihengrab Kinder vom vollend. 1. – 10. Lebensjahr	€	28,00
b) Reihengrab für Erwachsene	€	138,00
c) Sondergrab (Familiengrab bis zu 2 Personen)	€	272,00
d) Sondergrab (Familiengrab bis zu 4 Personen)	€	572,00
e) Urnengrabbnische	€	520,00

2. § 4 Bestattungsgebühr hat zu lauten:

I. Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

a) Für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	650,00
b) Für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	264,00
c) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet		
d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet		

II. Die Gebühr für die Bestattung in einem Kindergrab ca. 1,20 m Länger x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

a) Für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	325,00
b) Für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	203,00

- c) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet
- d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet

III. Die Gebühr für die Tieferlegung einer Leiche beträgt:  
(zuzüglich zum Öffnen und Schließen des Grabes)

- a) Für das Tieferlegen in der Zeit von Montag bis Freitag € 233,00
- b) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet
- c) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet

IV. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt bei einer Grabtiefe von ca. 80 cm € 223,00

V. Enterdigungskosten € 200,00

3. § 6 Aufbahrungsgebühr pro Aufbahrung/Tag € . 9,90

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die VO über eine Änderung der Friedhofsgebühren-Verordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer

**Kundmachungsvermerk:**

Diese Kundmachung wurde/wird		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	21.12.2020	<i>i.A. Raab</i>
von der Amtstafel abgenommen am:	05.04.2021	<i>i.A. Raab</i>

**Nachrichtlich an:**

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schlossplatz 2, 6700 Bludenz; [bhbludenz@vorarlberg.at](mailto:bhbludenz@vorarlberg.at)
2. FLZ Blumenegg  
[julia.tschenett@flzblumenegg.at](mailto:julia.tschenett@flzblumenegg.at) – mit der Bitte um Anpassung der Gebühren/Gebührenübersicht  
[Nikolaus.schmid@flzblumenegg.at](mailto:Nikolaus.schmid@flzblumenegg.at)

3. DLZ Blumenegg  
[office@dlzblumenegg.at](mailto:office@dlzblumenegg.at)

4. Im Gemeindeamt  
[buergerservice@thueringen.at](mailto:buergerservice@thueringen.at) – mit der Bitte um Austausch der Verordnung auf der Homepage  
sowie Anschlag einer Kopie an der Amtstafel

zur Kenntnis.